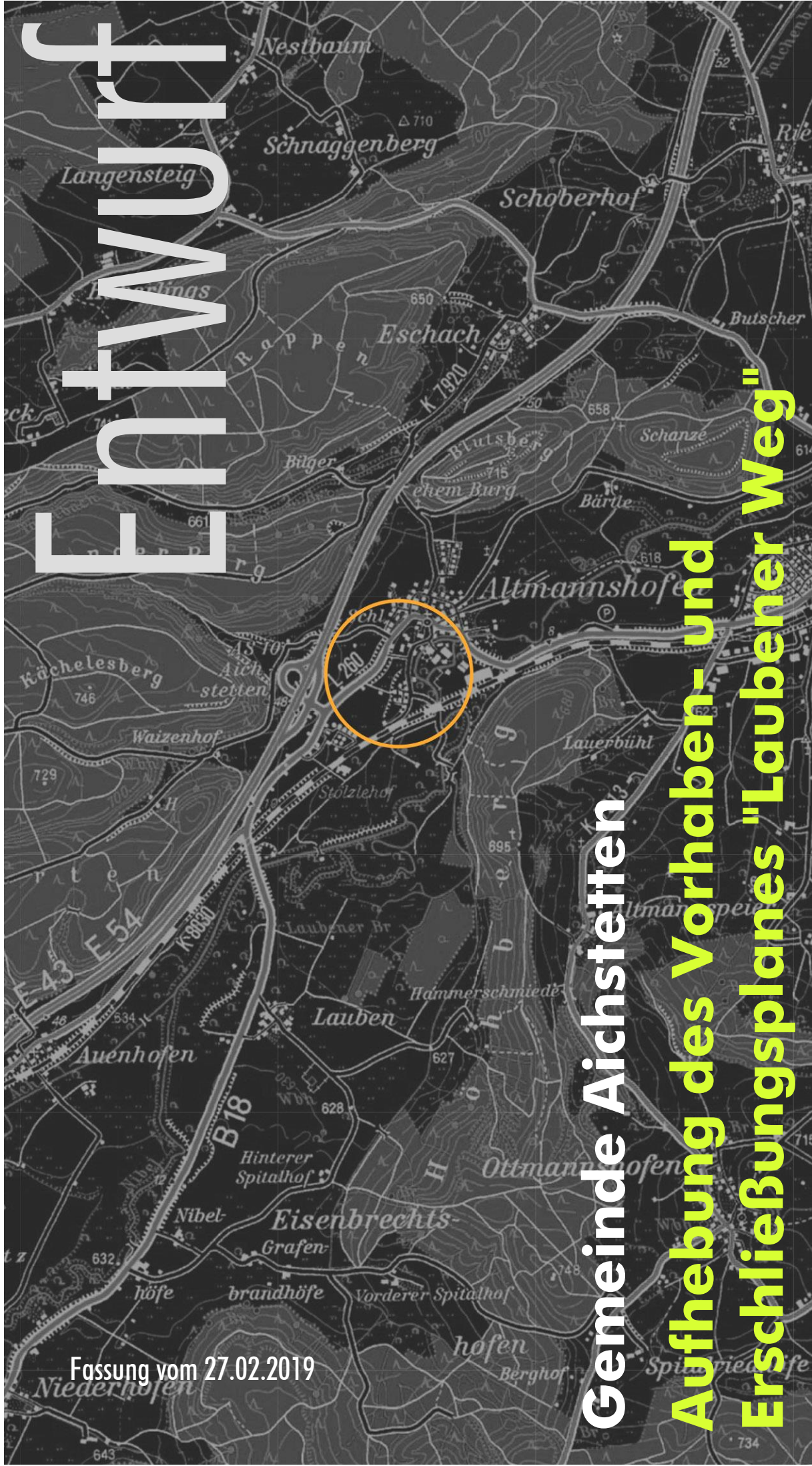


Entwurf



Fassung vom 27.02.2019

Gemeinde Aichstetten
Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg"

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsgrundlagen 3
2	Satzung 4
3	Planungsrechtliche Festsetzungen mit Zeichenerklärung 5
4	Hinweise und Zeichenerklärung 6
5	Begründung – Städtebaulicher Teil 7
6	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung 12
7	Begründung – Sonstiges 14
8	Begründung – Bilddokumentation 15
9	Verfahrensvermerke 16

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichstetten die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" in öffentlicher Sitzung am beschlossen.

§ 1 Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg"

Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Laubener Weg" der Gemeinde Aichstetten (Planfassung vom 15.05.1996; Genehmigung vom 25.06.1996) sowie alle Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen, die sich auf diesen Bebauungsplan beziehen, werden für ihren jeweils gesamten Geltungsbereich aufgehoben.

§ 2 Bestandteile der Satzung

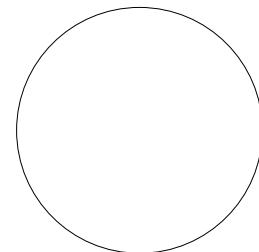
Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" besteht aus dem Textteil vom 27.02.2019. Der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" wird die Begründung vom 27.02.2019 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3 In-Kraft-Treten

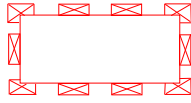
Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" der Gemeinde Aichstetten tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Aichstetten, den

.....
(Herr Lohmiller, Bürgermeister)



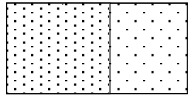
(Dienstsigel)



Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches** der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" der Gemeinde Aichstetten (Planfassung vom 15.05.1996; Genehmigung vom 25.06.1996). Die Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" (Planfassung vom 15.05.1996; Genehmigung vom 25.06.1996) werden für diesen Bereich vollständig aufgehoben.

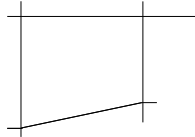
(§ 9 Abs. 7 BauGB, siehe Planzeichnung)

4.1



Bestehendes Gebäude (Wohngebäude/Wirtschafts- oder Nebengebäude) zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)

4.2



Bestehende Grundstücksgrenzen zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)

4.3

Nr.;....m²

Nummerierung und voraussichtliche Größe der Grundstücke (Nummerierung von Nordwest nach Südost; siehe Planzeichnung)

4.4

50/4

Bestehende Flurstücksnummer (beispielhaft aus der Planzeichnung)

5.1 Abgrenzung und Beschreibung des Aufhebungsbereiches

- 5.1.1.1 Der aufzuhebende Bereich befindet sich im Süden des Ortsteiles Altmannshofen der Gemeinde Aichstetten.
- 5.1.1.2 Der Aufhebungsbereich beinhaltet den vollständigen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan "Laubener Weg". Der Aufhebungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,47 ha. Er grenzt im Norden an die Straße "Am Langenberg", im Westen an die "Allgäustraße (L 260)" und im Osten an die Bestandsbebauung des Ortsteiles Altmannshofen an. Er ist Teil des derzeit sich in Planung befindlichen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Langenberg" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu.
- 5.1.1.3 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 50 (Teilfläche), 50/4, 50/6, 50/9 (Teilfläche), 50/8 (Teilfläche).

5.2 Erfordernis der Planung, Entwicklung und Systematik der Planung**5.2.1 Erfordernis der Planung**

- 5.2.1.1 Die Gemeinde Aichstetten hat im Jahr 1996 den Vorhaben- und Erschließungsplan "Laubener Weg" für das Gebiet "Am Langenberg" aufgestellt. Ziel der Planung war die Ansiedlung und Entwicklung des Unternehmens Aquadetox International GmbH zu ermöglichen. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Neben der genannten Art der baulichen Nutzung wurden entsprechende Baugrenzen festgesetzt und verbindliche Regelungen zur Anzahl der Vollgeschosse, der Erdgeschossfußbodenhöhe als auch zur Grund- und Geschossflächenzahl getroffen. Des Weiteren wurden die Dachformen und Dachneigung in den örtlichen Bauvorschriften verbindlich geregelt. Verkehrlich erschlossen wird das Plangebiet über den "Laubener Weg".
- 5.2.1.2 Der Aufhebungsbereich ist Teil des derzeit sich in Planung befindlichen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Langenberg" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, welcher darüber hinaus auch den ungeplanten Bereich südlich des Aufhebungsbereiches überplant. Da eine Kombination von Angebotsbebauungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan für das gesamte Plangebiet "Gewerbegebiet am Langenberg" nicht umsetzbar ist, muss für den rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan "Laubener Weg" zunächst ein Aufhebungsverfahren eingeleitet werden. Durch die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes für das Gebiet "Am Langenberg" sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie verbindliche Aussagen zu den örtlichen Bauvorschriften einheitlich gestaltet werden. Dabei wird stets Rücksicht auf die nördlich und östlich gelegene Bestandsbebauung zum rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan "Laubener Weg" genommen, um städtebaulich keine neuen Konfliktpotentiale zu erzeugen. Die Planung der Gesamtfläche für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet am Langenberg" und

die örtlichen Bauvorschriften hierzu dient somit der Gemeinde Aichstetten den Süden des Ortsteiles Altmannshofen zukünftig städtebaulich neu zu ordnen und dabei weiterhin größtmögliche Flexibilität zu bewahren.

- 5.2.1.3 Der rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungsplan "Laubener Weg" ist mit seinem planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr als bauleitplanerisches Instrument geeignet, um in Kombination mit dem derzeit sich in Planung befindlichen Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Langenberg" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Süden des Ortsteiles Altmannshofen einheitlich zu steuern. Die Planungskonzeption des Vorhaben- und Erschließungsplanes kann keinen Beitrag mehr zu einer sinnvollen und gesamtheitlichen städtebaulichen Ordnung leisten. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan "Laubener Weg" bereits abschließend vollzogen ist, ist er in seiner Gesamtheit aufzuheben.
- 5.2.1.4 Im Südwesten des Aufhebungsbereiches befindet sich eine bestehende Ausgleichsfläche. Diese wird durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" nicht verändert oder beeinträchtigt. Sie wird entsprechend in den Planungen zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Langenberg" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu übernommen. Durch die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" ergeben sich im Hinblick auf die gewerblichen Nutzungen keine Änderungen der Immissionsituation, so dass keine diesbezügliche Betrachtung erforderlich ist.

5.2.2 Entwicklung und Systematik der Planung

- 5.2.2.1 Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" geäußert.
- 5.2.2.2 Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 24.10.2018 bis 30.11.2018 für den sich derzeit in Planung befindlichen Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Langenberg" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu wurde die Aufhebung des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" empfohlen um entsprechend die Planung für das Gesamtgebiet "Gewerbegebiet am Langenberg" umsetzen zu können und damit die einheitliche städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles Altmannshofen planungsrechtlich zu ordnen.

5.3 Übergeordnete Planungen

5.3.1 Übergeordnete Planungen

- 5.3.1.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg maßgeblich:

- Karte zu 2.1.1 "Raumkategorien" Darstellung als ländlicher Raum im engeren Sinne.
 - 2.6.2/Anhang "Landesentwicklungsachsen" Landesentwicklungsachse (Lindau/B.-) Wangen im Allgäu-Leutkirch im Allgäu (-Memmingen)
 - 2.6.4 Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.
 - 3.1.2 Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.
 - 3.1.9 Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.
- 5.3.1.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben nach der Verbindlichkeitserklärung vom 04.04.1996 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben maßgeblich:
- 2.2.1 Die Siedlungsentwicklung, der Ausbau der Infrastruktur und die Schaffung von Arbeitsplätzen ist vorrangig auf die Siedlungsbereiche im Zuge der Entwicklungsachsen und der regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen zu konzentrieren.
 - 2.3.2/Karte "Siedlung" Ausweisung der Gemeinde Aichstetten (blaue Punkte) als Gemeinde im ländlichen Bereich mit angemessener Siedlungsentwicklung. Durch die Eigenentwicklung und mögliche Wanderungsgewinne soll die Tragfähigkeit für die kommunale Infrastruktur gesichert werden.
 - 2.4.2/Karte "Siedlung" Ausweisung der Gemeinde Aichstetten (schwarze Punkte mit weißen Buchstaben) als regional bedeutsamer Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe zur

Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebots und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft. [...]

- 5.3.1.3 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) sowie des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben.
- 5.3.1.4 Der regionale Grünzug ist von dem überplanten Bereich nicht betroffen.
- 5.3.1.5 Die Gemeinde Aichstetten ist Mitglied der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch-Aichstetten-Aitrach. Diese verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Genehmigung vom 28.10.2002), der derzeit fortgeschrieben wird. Die überplanten Flächen werden zukünftig durch die Fortschreibung 2030 hierin als Gewerbefläche (GE) dargestellt.
- 5.3.1.6 Der in dem Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan trifft keine weiteren Darstellungen.
- 5.3.1.7 Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG): siehe Punkt "Schutzgut Kulturgüter" des Umweltberichtes.
- 5.3.1.8 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

5.4 Stand vor der Aufhebung, Inhalt der Änderung

5.4.1 Stand vor der Aufhebung

- 5.4.1.1 Der rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungsplan "Laubener Weg" setzt als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet fest. Als Maß der baulichen Nutzung werden zwei Vollgeschosse sowie eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Baugrenzen wurden entsprechend der geplanten Nutzung grundstücksübergreifend festgelegt. Westlich und südlich im Geltungsbereich wurde eine zu bepflanzende Grünfläche als Ausgleichsfläche festgesetzt. Es ist eine offene Bauweise verbindlich geregelt, womit eine Gebäudelänge von mehr als 50 m unzulässig ist. Des Weiteren ist die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe festgesetzt.
- 5.4.1.2 Hinsichtlich der Bauweise und der Baugestaltung wurden entsprechende Vorgaben getroffen: Zulässig sind Satteldächer und Pultdächer mit einer Neigung von 12 – 18° sowie begrünte Flachdächer.

5.4.2 Inhalt der Aufhebung

- 5.4.2.1 Der gesamte Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" wird ersatzlos aufgehoben. Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind gegenstandslos. Es wurden jedoch auch um mögliche Konflikte zu vermeiden die Festsetzungen in dem derzeit in Planung befindlichen Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Langenberg" und die örtlichen Bauvorschriften

hierzu größtmöglich übernommen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen weiterhin gewahrt bleiben und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

- 5.4.2.2 Der zukünftige Rechtszustand durch den in Planung befindlichen Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Langenberg" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, welcher durch die Aufhebung entsteht, lässt gesteigerte Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteiles Altmannshofen zu, die auch den Vorgaben des Gesetzgebers entsprechen.

6.1 Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**6.1.1 Bestandsaufnahme**

6.1.1.1 Der Aufhebungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteiles Altmannshofen im Gemeindegebiet Aichstetten. Er beinhaltet den vollständigen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg". Dieser umfasst eine Fläche von 0,47 ha und ist bereits abschließend vollzogen. So befindet sich in dem Gebiet, welches über die Straße "Am Langenberg" erschlossen ist, bereits ein Gewerbebetrieb mit zugehörigen Außenbereichen, welche sich in asphaltierte sowie gekieste Park- und Abstellplätze (Container) sowie in Grünflächen (Puffer zur "Allgäustraße" sowie Ausgleichsfläche) aufteilen. Zur Straße hin sowie im Nordosten und Südosten sind diese mit Bäumen bestanden. Westlich der "Allgäustraße" schließt landwirtschaftliches Grünland an, ebenso wie im südlichen Bereich, welcher jedoch aktuell mit dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Langenberg" überplant wird. Im Norden und Osten schließt überwiegend Wohnbebauung an.

6.1.1.2 In einer Entfernung von etwa 250 m befindet sich im Südosten das FFH-Gebiet "Aitrach, Ach und Dürrenbach" (Nr. 8126-311). Hierbei handelt es sich um ein Mosaik aus Fließgewässern (hier "Aitrach" sowie der zugehörigen Kulisse (Auenwälder, Moore, Hochstaudenfluren etc.). Entlang des FFH-Gebietes liegen mehrere Teilflächen der gem. § 33 NatSchG Baden-Württemberg kartierten Biotop "Gehölzsäume an der Aitrach" (Nr. 1-8126-436-0079) und "Nasswiese südlich Altmannshofen" (Nr. 1-8126-436-4550).

6.1.2 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

6.1.2.1 Wird der Bebauungsplan in dem betrachteten Bereich nicht aufgehoben, gelten hier weiterhin die bisherigen Festsetzungen.

6.1.3 Prognose bei Durchführung der Planung (Aufhebung des Bebauungsplanes)

6.1.3.1 Der gesamte Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" wird aufgehoben. Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind dadurch gegenstandslos. Der Aufhebungsbereich wird anschließend durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Langenberg" überplant. Somit kann sichergestellt werden, dass auch in Zukunft

keine Fehlentwicklungen entstehen. Würde der oben genannte Bebauungsplan nicht zur Rechtsverbindlichkeit kommen, würden sich die Zulässigkeiten von Bauvorhaben zukünftig nach § 34 BauGB richten.

6.1.4 Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB

- 6.1.4.1 Die im südlichen Aufhebungsbereich liegende Ausgleichsfläche, welche dem Vorhaben- und Erschließungsplan "Laubener Weg" zuzuordnen ist, wird über oben genannten Bebauungsplan "Gewerbegebiet am Langenberg" weiterhin gesichert.

7.1 Umsetzung der Planung**7.1.1 Wesentliche Auswirkungen**

- 7.1.1.1 Auswirkungen, die sich auf der Grundlage der §§ 39-42 BauGB ergeben könnten (Vertrauensschaden, Entschädigung, Übernahme etc.) sind nicht erkennbar. In der Regel bleiben Vorhaben nach der Aufhebung des Bebauungsplanes zulässig.

7.2 Erschließungsrelevante Daten**7.2.1 Kennwerte**

- 7.2.1.1 Fläche des Aufhebungsbereiches: 0,47 ha

Blick südwestlich von der "Allgäustraße L 260" in Richtung des nordwestlich gelegenen Aufhebungsbereiches mit der Firma Aquadetox International GmbH.



Blick von Norden in Richtung Aufhebungsbereich inklusive Einmündungsbereich zur "Allgäustraße L 260".



Blick von Westen in östliche Richtung auf die Erschließungsstraße "Am Langenberg" und später "Laubener Weg".



9.1 Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Aichstetten, den

.....
(Herr Lohmiller, Bürgermeister)

9.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand am in der Zeit vom bis statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden ausgelegt.

Aichstetten, den

.....
(Herr Lohmiller, Bürgermeister)

9.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Aichstetten, den

.....
(Herr Lohmiller, Bürgermeister)

9.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom über die Entwurfsfassung vom

Aichstetten, den
(Herr Lohmiller, Bürgermeister)

9.5 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" in der Fassung vom dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Aichstetten, den
(Herr Lohmiller, Bürgermeister)

9.6 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aichstetten, den
(Herr Lohmiller, Bürgermeister)

9.7 Zusammenfassende Erklärung (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Laubener Weg" wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Aichstetten, den
(Herr Lohmiller, Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 27.02.2019

Planer:

.....

Büro Sieber, Lindau (B)

(i.A. B.Sc. Florian Krug)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.